



Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

BILDUNGSREGLEMENT

Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
Dieses Reglement beschreibt	4
und regelt	4
Art. 2 Bildungsleitsätze	4
1. Die Bildungsangebote	4
2. Der Unterricht	4
3. Die Kursleiter:innen	4
4. Die Teilnehmer:innen	4
5. Die Infrastruktur und die Hilfsmittel	4
Art. 3 Bildungsangebote – Übersicht	5
Art. 4 Weiterentwicklung des Bildungsangebots	5
Art. 5 Schweigepflicht und Datenschutz	5
Grundausbildung	6
Art. 6 Zielsetzung und Zielgruppe	6
Art. 7 Kompetenzvermittlung	6
Art. 8 Dauer und Organisation	6
Art. 9 Ausschreibung	6
Art. 10 Anmeldung	6
Art. 11 Zulassung	7
Art. 12 Anerkennung anderer Abschlüsse	7
Art. 13 Absenzen	7
Art. 14 Schulische Leistungsnachweise	7
Art. 15 Betrieblicher Leistungsnachweis	8
Art. 16 Bestätigungen	8
Art. 17 Information an die Institution	8
Art. 18 Hörerinnen und Hörer	8
Führungsausbildung	9
Art. 19 Zielsetzung und Zielgruppen	9
Art. 20 Dauer und Organisation	9
Art. 21 Ausschreibung	9
Art. 22 Anmeldung	9
Art. 23 Zulassung	10
Art. 24 Anerkennung anderer Abschlüsse und gleichwertiger Kenntnisse	10
Art. 25 Lernjournal	10
Art. 26 Absenzen	10
Art. 27 Kompetenznachweise	11
Art. 28 Modul- und Teilnahmebestätigung	11

Art. 29 Informationen an die vorgesetzte Person	11
Art. 30 Weitere Bestimmungen	11
Weiterbildung	12
Art. 31 Zielsetzung und Zielgruppen.....	12
Art. 32 Weiterbildungsangebot	12
Art. 33 Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung.....	12
Art. 34 Kursabsagen und Abmeldungen	12
Art. 35 Kursbestätigung	12
Kursleiter:innen	13
Art. 36 Grundsatz	13
Art. 37 Auftrag, Anforderungsprofil und Leitfaden	13
Art. 38 Honorar und Spesen	13
Kosten und Kostenübernahme der Aus- und Weiterbildungen	13
Art. 39 Kostentypen	13
Art. 40 Kostenübernahme	13
Art. 41 Rückerstattung an den Arbeitgeber	14
Disziplinarwesen Teilnehmer:innen	14
Art. 42 Disziplinaratbestände	14
Art. 43 Disziplinarsanktionen.....	15
Art. 44 Disziplinarverfahren.....	15
Rechtspflege	15
Art. 45 Zulassungsentscheide betreffend Grund- und Führungsausbildung (Art. 11, 12, 23 und 24)	15
Art. 46 Qualifikationsentscheide der Grund- und Führungsausbildung (Art. 14, 16, 27 und 28).....	15
Art. 47 Beschwerde	16
Art. 47a Beschwerde gegen Disziplinarentscheide (Art. 42 bis 44)	16
Schlussbestimmungen	16
Art. 48 Inkrafttreten und Geltungsbereich	16
ANHANG.....	17

Genehmigt durch den Stiftungsrat SKJV am 23. Februar 2026 (gemäss Anhang zur Geschäftsordnung der Stiftung vom 1. Januar 2024, Reglemente Fachbereich)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement beschreibt

die Bildungsangebote des SKJV und deren Zielgruppen

und regelt

- a. die Ziele der Bildungsangebote
- b. den Zugang zu den Aus- und Weiterbildungen und ihre Durchführung
- c. die professionellen Anforderungen an die Kursleiter:innen und alle weiteren Personen, die im Rahmen der Aus- und Weiterbildung tätig sind (nachfolgend: Kursleiter:innen)
- d. das Disziplinar- und Beschwerdewesen
- e. die Kosten

Art. 2 Bildungsleitsätze

1. Die Bildungsangebote

sind darauf ausgerichtet, Kompetenzen zu vermitteln, welche die professionelle Arbeit im Justizvollzug fördern und richten sich an Mitarbeiter:innen der drei Sprachregionen.

2. Der Unterricht

- a. ist praxisnah und handlungskompetenzorientiert
- b. fördert die Eigenverantwortung der Teilnehmer:innen.

3. Die Kursleiter:innen

- a. sind engagiert und begleiten und unterstützen den Lernprozess der Teilnehmer:innen
- b. orientieren sich an den aktuellen fachlichen, methodischen und didaktischen Standards, fördern die Selbstreflexion und setzen Lernzielkontrollen ein.

4. Die Teilnehmer:innen

- a. beteiligen sich aktiv an der Aus-/Weiterbildung
- b. halten sich an den «[Verhaltenskodex für den Bereich Bildung Mitarbeitende Justizvollzug](#)»
- c. sind verpflichtet, ihre:n Vorgesetzte:n über alles zu informieren, was mit der Aus- und Weiterbildung zu tun hat, insbesondere über ihre Absenzen

5. Die Infrastruktur und die Hilfsmittel

sind modern und funktional und unterstützen den Lernprozess.

Art. 3 Bildungsangebote – Übersicht

1. Die Bildungsangebote des SKJV entsprechen dem Kompetenzbedarf der Praxis.
2. Grundausbildung: Sie wird für Mitarbeiter:innen von Institutionen des Freiheitsentzugs angeboten, welche die Erlangung des Titels «Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis» anstreben. Sie ist darauf ausgerichtet, die Handlungskompetenzen für die Ausübung des Berufs zu vermitteln und bereitet auf die eidgenössische Berufsprüfung vor. Ihr Lehrplan orientiert sich am Qualifikationsprofil «Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug».
3. Führungsausbildung: Sie wird angeboten für Mitarbeiter:innen von Institutionen des Freiheitsentzugs, die eine Führungsfunktion innehaben oder während der Ausbildung eine solche übernehmen werden. Sie ist darauf ausgerichtet, die Handlungskompetenzen für die Funktion zu vermitteln und bereitet auf die eidgenössische höhere Fachprüfung für die Erlangung des Titels «Führungsexpertin/Führungsexperte Justizvollzug mit eidgenössischem Diplom» vor. Ihr Lehrplan orientiert sich am Qualifikationsprofil «Führungsexpertin/Führungsexperte Justizvollzug mit eidgenössischem Diplom».
4. Weiterbildung: Zur Vertiefung, Spezialisierung und/oder Aktualisierung der beruflichen Kompetenzen werden für Mitarbeiter:innen von Institutionen des Freiheitsentzugs, der Bewährungshilfen und der Vollzugsbehörden sowie von Justizvollzugsämtern Weiterbildungskurse und Tagungen angeboten. Diese können in Kooperation mit anderen Bildungsorganisationen angeboten werden.
5. Aus- und Weiterbildungen für Kursleiter:innen und Praxiscoaches werden jährlich angeboten.

Art. 4 Weiterentwicklung des Bildungsangebots

1. Die Zielsetzungen und Ausgestaltungen der Bildungsangebote orientieren sich am aktuellen fachlichen Bedarf und an den Vorgaben des Bundes zur Erlangung der eidgenössisch anerkannten Abschlüsse.
2. Die Aus- und Weiterbildungen werden im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung regelmässig evaluiert. Die Evaluation ist eine zentrale Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote.
3. Die Weiterentwicklung der Angebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Konkordaten und Fachkonferenzen sowie mit dem Verein «Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv].

Art. 5 Schweigepflicht und Datenschutz

1. Teilnehmer:innen und Kursleiter:innen unterliegen im Hinblick auf Informationen, welche sie im Rahmen der verschiedenen Aus- und Weiterbildungen über inhaftierte Personen, Mitarbeiter:innen sowie Institutionen des Freiheitsentzugs erhalten, der Schweigepflicht.
2. Das [«Interne Reglement für den Datenschutz und die Datensicherheit»](#) des SKJV gilt für alle Datenbearbeitungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildungen.

Grundausbildung

Art. 6 Zielsetzung und Zielgruppe

1. Die Grundausbildung vermittelt die notwendigen Handlungskompetenzen¹ zur Ausübung des Berufes sowie zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises «Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug».
2. Die Grundausbildung richtet sich an Mitarbeiter:innen aus Institutionen des Freiheitsentzugs, welche den eidgenössischen Fachausweis «Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug» anstreben.

Art. 7 Kompetenzvermittlung

1. Die Kompetenzvermittlung ist eine gemeinsame Aufgabe der Institutionen des Freiheitsentzugs, der Kantone und des SKJV. Diese verständigen sich darauf, welche Leistungskriterien der jeweiligen Handlungskompetenzen im Rahmen der Grundausbildung oder im Rahmen von vorbereitenden Kursen in den Kantonen oder in den Institutionen des Freiheitsentzugs vermittelt werden.
2. Die Praxiscoaches, die in den Institutionen des Freiheitsentzugs arbeiten, begleiten die Teilnehmer:innen der Grundausbildung vor Ort und überprüfen den Erwerb der Handlungskompetenzen gemäss Art. 15.

Art. 8 Dauer und Organisation

1. Die Grundausbildung findet während 15 Wochen statt, verteilt auf zwei Jahre, und ist berufsbegleitend.
2. Sie beginnt jährlich, sofern genügend Anmeldungen vorliegen.

Art. 9 Ausschreibung

Die Ausschreibung einer neuen Ausbildung erfolgt mindestens acht Monate vor deren Beginn auf der Website des SKJV. In der Ausschreibung sind insbesondere die Ausbildungsdaten, die einzureichenden Dokumente und die Anmeldefrist angegeben.

Art. 10 Anmeldung

1. Die Anmeldung ist persönlich und erfolgt elektronisch über die Website des SKJV.
2. Die Anmeldung muss folgende Dokumente bzw. Informationen umfassen:
 - a. ausgefülltes Anmeldeformular mit Angaben zur gewünschten Unterrichtssprache
 - b. Kopie des Zeugnisses oder Abschlusses gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a
 - c. Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
3. Für die Qualität der Ausbildung ist die Anzahl Teilnehmer:innen pro Klasse auf 18 festgelegt².

¹ Eine Handlungskompetenz beinhaltet drei Ressourcen: Wissen, Fertigkeiten/Fähigkeiten und Einstellungen/Haltungen.

² Von dieser Planungsgrösse kann nach oben abgewichen werden.

4. Überschreitet die Anzahl Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, wird eine Warteliste erstellt. Die definitive Entscheidung betreffend die angemeldeten Teilnehmer:innen obliegt dem SPOC (single point of contact) der Kantone, in Zusammenarbeit mit dem KKLJV³.

Art. 11 Zulassung

1. Zugelassen wird, wer
 - a. über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), eine Maturität, eine Fachmaturität, einen Fachmittelschulabschluss oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt und
 - b. zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung mindestens 6 Monate Berufserfahrung im Freiheitsentzug vorweisen kann.
2. Der Entscheid über die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt (Art. 17).
3. Ist der Zulassungsprozess abgeschlossen, können die Personen auf der Warteliste nur berücksichtigt werden, wenn sich eine bereits zugelassene Person zurückzieht.

Art. 12 Anerkennung anderer Abschlüsse

1. Die Prüfungskommission des Vereins «Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv] entscheidet über die Anerkennung anderer Abschlüsse und die Berücksichtigung anderer Leistungen.
2. Das SKJV ist dafür zuständig, den Entscheid der Prüfungskommission gemäss Abs. 1 einzuholen. Das SKJV führt den Entscheid der Prüfungskommission und seinen Zulassungsentscheid zu einem koordinierten und beschwerdefähigen Entscheid zusammen.

Art.13 Absenzen

1. Um die Bestätigung des Abschlusses der Grundausbildung zu erhalten, ist eine Anwesenheitsrate von 90% erforderlich (Art. 16).
2. In Ausnahmefällen, namentlich bei Krankheit, Unfall, Geburt oder Todesfall im engeren Umfeld, kann die Grundausbildung trotz weniger als 90% Präsenzzeit abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet das SKJV auf begründetes Gesuch hin.
3. Verpasste Unterrichtsinhalte sind im Selbststudium aufzuarbeiten, wenn sie nicht in der Ausbildung nachgeholt werden können. Die schulischen Leistungsnachweise (Art. 14) sind trotz Absenzen einzureichen.

Art. 14 Schulische Leistungsnachweise

1. Zur Förderung des Transfers der Theorie in die Praxis haben die Teilnehmer:innen Leistungsnachweise zu erbringen. Die Leistungsnachweise erfolgen in schriftlicher oder mündlicher Form. Die Art des Leistungsnachweises und die entsprechenden Anforderungen werden den Teilnehmer:innen im Voraus bekanntgegeben.

³ Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug

2. Kann ein Leistungsnachweis nicht innert vorgegebener Frist erbracht werden, so ist spätestens zehn Tage vor dem Abgabedatum beim SKJV ein begründetes Fristerstreckungsgesuch einzureichen. Ausnahmefälle, namentlich bei Krankheit, Unfall oder Todesfall im engeren Umfeld bleiben vorbehalten.
3. Zeitlich korrekt oder innert erstreckter Frist eingereichte Leistungsnachweise werden durch Fachpersonen aus dem Freiheitsentzug mit «bestanden» oder «nicht bestanden» qualifiziert.
4. Verspätet eingereichte Leistungsnachweise gelten als «nicht bestanden». Nicht bestandene Leistungsnachweise können zwei Mal wiederholt werden.

Art. 15 Betrieblicher Leistungsnachweis

1. Der betriebliche Leistungsnachweis, insbesondere für die praktische Ausbildung in der Institution des Freiheitsentzugs und über die theoretische Ausbildung im Kanton, ist spätestens 18 Monate nach Ausbildungsbeginn vollständig ausgefüllt dem SKJV einzureichen.
2. Der Leistungsnachweis wird vom zuständigen Praxiscoach und der Leitung der Institution mit «bestanden» oder «nicht bestanden» qualifiziert.
3. Das Vorgehen im Falle eines nicht bestandenen Leistungsnachweises richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Art. 16 Bestätigungen

1. Das SKJV stellt eine Bestätigung für den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung aus, auch als Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme bezeichnet, wenn
 - a. die in Art. 13 geforderte Unterrichtspräsenz eingehalten wurde und
 - b. sämtliche Leistungsnachweise mit «bestanden» qualifiziert wurden.
2. Wurde die Grundausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.
3. In Ausnahmefällen kann das SKJV auf begründeten Antrag und in Absprache mit der Leitung der Institution entscheiden, dass der/die Teilnehmer:in, unter bestimmten Bedingungen, seine/ihre Lücken bezüglich Abs. 1 spätestens innerhalb eines Jahres nach Ende der Ausbildung schliesst.

Art. 17 Information an die Institution

Die Leitung der Institution wird über folgende Vorgänge informiert:

- a. Zulassung oder Nichtzulassung zur Grundausbildung (Art. 11)
- b. Bestehen oder Nichtbestehen des schulischen Leistungsnachweises (Art. 14)
- c. Absenzen bei der Ausbildung (Art. 13)
- d. Erfolgreicher oder nicht erfolgreicher Abschluss der Ausbildung (Art. 16).

Art. 18 Hörerinnen und Hörer

1. Personen, welche die Zulassungskriterien nicht erfüllen, aber der Zielgruppe entsprechen, können – sofern freie Plätze verfügbar sind – als Hörerin oder Hörer zugelassen werden.
2. Hörerinnen und Hörern wird eine Teilnahmebestätigung gemäss Art. 16 Abs. 2 ausgestellt.

Führungsausbildung

Art. 19 Zielsetzung und Zielgruppen

1. Die Führungsausbildung vermittelt die Handlungskompetenzen⁴, welche für die Erlangung des eidgenössischen Diploms «Führungsexpertin Justizvollzug/Führungsexperte Justizvollzug» und damit für die Ausübung einer Führungsfunktion in einer Institution des Freiheitsentzugs notwendig sind.
2. Die Führungsausbildung richtet sich in erster Linie an Personen mit einem eidgenössischen Fachausweis «Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug», die in einer Institution des Freiheitsentzugs Mitarbeiter:innen führen oder während des Lehrgangs eine Führungsposition übernehmen werden. Zugelassen werden können auch Führungspersonen aus Spezialdiensten der Institutionen.

Art. 20 Dauer und Organisation

1. Die Führungsausbildung dauert zehn Wochen und ist unterteilt in vier Module, die auf zwei Jahre verteilt berufsbegleitend stattfinden.
2. Sie wird alle zwei Jahre beginnend angeboten, sofern genügend Anmeldungen vorliegen.

Art. 21 Ausschreibung

Die Ausschreibung jeder neuen Ausbildung erfolgt mindestens acht Monate vor deren Beginn auf der Website des SKJV. In der Ausschreibung sind insbesondere die Ausbildungsdaten, die einzureichenden Dokumente und die Anmeldefrist angegeben.

Art. 22 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über die Website des SKJV.
2. Die Anmeldung muss folgende Dokumente bzw. Informationen umfassen:
 - a. Motivationsschreiben (Formular) und Lebenslauf
 - b. Empfehlung der Institutions- oder Amtsleitung (Formular)
 - c. Organigramm der eigenen Institution mit Kennzeichnung der betroffenen Funktion
 - d. Kopie des eidgenössischen Fachausweises oder des Abschlusses gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a
 - e. Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
3. Im Falle der Beantragung einer Anerkennungsbestätigung für ein oder für mehrere Module (Art. 24 al. 2) muss der Anmeldung ein Gesuch mit Kopien von entsprechenden Ausbildungsabschlüssen beiliegen.
4. Für die Qualität der Ausbildung ist die Anzahl Teilnehmer:innen pro Klasse auf 18 festgelegt⁵. Überschreitet die Anzahl Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, wird eine Warteliste erstellt.

⁴ Eine Handlungskompetenz beinhaltet drei Ressourcen: Wissen, Fertigkeiten/Fähigkeiten und Einstellungen/Haltungen.

⁵ Von dieser Planungsgrösse kann nach oben abgewichen werden.

Art. 23 Zulassung

1. Zugelassen wird, wer
 - a. über einen Fachausweis «Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug» oder einen anderen Abschluss auf Tertiärstufe und über gleichwertige Kenntnisse im Bereich des Justizvollzugs verfügt und
 - b. eine Führungsposition im Justizvollzug inne hat oder in der Regel spätestens 6 Monate nach Beginn des ersten angebotenen Moduls eine Führungsposition in einer Institution des Freiheitsentzugs übernimmt.
2. Der Entscheid über die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt (Art. 29).
3. Ist der Zulassungsprozess abgeschlossen, können die Personen auf der Warteliste nur berücksichtigt werden, wenn sich eine bereits zugelassene Person zurückzieht.

Art. 24 Anerkennung anderer Abschlüsse und gleichwertiger Kenntnisse

1. Die Qualitätssicherungskommission des Vereins «Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv] entscheidet über die Anerkennung eines anderen Abschlusses auf Tertiärstufe und die Berücksichtigung gleichwertiger Kenntnisse im Bereich des Justizvollzugs.
2. Will ein:e Kandidat:in für ein oder mehrere Module die Gleichwertigkeit anerkennen lassen, so entscheidet über ihr oder sein Gesuch die Qualitätssicherungskommission.
3. Das SKJV ist zuständig dafür, den Entscheid der Qualitätssicherungskommission gemäss Abs. 1 und 2 einzuholen. Das SKJV führt den Entscheid der Qualitätssicherungskommission und ihren Zulassungsentscheid zu einem koordinierten, beschwerdefähigen Entscheid zusammen.

Art. 25 Lernjournal

Die Teilnehmer:innen führen während der gesamten Ausbildungsdauer ein Lernjournal gemäss den Vorgaben des SKJV.

Art. 26 Absenzen

1. Um die Modulbestätigung zu erhalten, ist eine Anwesenheit von 80% der Unterrichtszeit pro Modul erforderlich.
2. In Ausnahmefällen, namentlich bei Krankheit, Unfall, Geburt oder Todesfall im engeren Umfeld, kann das Modul der Führungsausbildung trotz weniger als 80% Präsenzzeit abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet das SKJV auf der Grundlage eines begründeten Gesuchs.
3. Verpasste Unterrichtsinhalte sind im Selbststudium aufzuarbeiten. Die Kompetenznachweise sind trotz Absenzen einzureichen.

Art. 27 Kompetenznachweise

1. Für jedes Modul müssen die Teilnehmer:innen einen Kompetenznachweis erbringen. Die Art des Kompetenznachweises und die entsprechenden Anforderungen werden zu Beginn jedes Moduls mitgeteilt.
2. Kann ein Kompetenznachweis nicht innert vorgegebener Frist erbracht werden, so ist spätestens 10 Tage vor dem Abgabedatum beim SKJV ein begründetes Fristerstreckungsgesuch einzureichen. Ausnahmefälle, namentlich bei Krankheit, Unfall oder Todesfall im engeren Umfeld bleiben vorbehalten.
3. Zeitlich korrekt oder innert erstreckter Frist eingereichte Kompetenznachweise werden durch Fachpersonen aus dem Freiheitsentzug mit «bestanden» oder «nicht bestanden» qualifiziert.
4. Verspätet eingereichte Kompetenznachweise gelten als «nicht bestanden». Nicht bestandene Kompetenznachweise können zwei Mal wiederholt werden.

Art. 28 Modul- und Teilnahmebestätigung

1. Das SKJV bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, wenn
 - a. die in Art. 26 geforderte Unterrichtspräsenz eingehalten wurde und
 - b. der Kompetenznachweis mit «bestanden» qualifiziert wurde.
2. Die Modulbestätigung gibt Auskunft über die Modul Inhalte sowie den Kompetenznachweis.
3. Ist das Modul nicht erfolgreich abgeschlossen, wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

Art. 29 Informationen an die vorgesetzte Person

Die verantwortliche vorgesetzte Person wird über folgende Vorgänge informiert:

- a. Zulassung oder Nichtzulassung zur Führungsausbildung (Art. 23)
- b. Bestehen oder Nichtbestehen von Kompetenznachweisen (Art. 27)
- c. Absenzen bei der Ausbildung (Art. 26)
- d. Erfolgreicher oder nicht erfolgreicher Abschluss des Moduls (Art. 28).

Art. 30 Weitere Bestimmungen

Die Regelungen über Hörerinnen und Hörer zur Grundausbildung (Art. 18) finden für die Führungsausbildung analoge Anwendung.

Weiterbildung

Art. 31 Zielsetzung und Zielgruppen

1. Die Weiterbildung dient dazu, bestehende berufliche Kompetenzen zu erneuern, zu vertiefen oder zu erweitern oder dazu, neue berufliche Kompetenzen zu erwerben.
2. Das Weiterbildungsangebot richtet sich an:
 - a. Mitarbeiter:innen der Institutionen des Freiheitsentzugs
 - b. Mitarbeiter:innen von Vollzugsbehörden und Bewährungshilfen
 - c. weitere in Justizvollzugsämtern tätige Mitarbeiter:innen.
3. Es können weitere Fachpersonen und Interessierte zu Kursen zugelassen werden, sofern genügend Plätze verfügbar sind und sie der Zielgruppe des Kurses entsprechen.

Art. 32 Weiterbildungsangebot

1. Das Weiterbildungsangebot antwortet auf konkrete Förder- und Entwicklungsbedürfnisse aus der Praxis.
2. Das Weiterbildungsangebot entspricht der durch den Stiftungsrat festgelegten Mehrjahresstrategie.

Art. 33 Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

1. Über das Weiterbildungsprogramm des Folgejahrs wird rechtzeitig auf der Website des SKJV informiert.
2. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über die Website des SKJV. Die Anmeldung gilt zugleich als Einverständnis des Arbeitgebers mit der Teilnahme.
3. Personen, welche nicht der in der konkreten Kursausschreibung formulierten Zielgruppe entsprechen, kann die Teilnahme verweigert werden.

Art. 34 Kursabsagen und Abmeldungen

1. Kurse, für welche nicht genügend Anmeldungen vorliegen, werden bis 30 Tage vor Kursbeginn annulliert. Die eingeschriebenen Teilnehmer:innen werden darüber informiert.
2. Teilnehmer:innen, welche am Kursbesuch verhindert sind, teilen dies dem SKJV unverzüglich mit.

Art. 35 Kursbestätigung

1. Über die Teilnahme wird eine Kursbestätigung ausgestellt, sofern mindestens 80% Anwesenheit sowie allfällige zusätzliche Teilnahmekriterien erfüllt sind.
2. Die Ausstellung einer Kursbestätigung kann vom Bestehen eines Leistungsnachweises abhängig gemacht werden. Diese Anforderung wird mit der Kursausschreibung bekannt gemacht.
3. Für Kurse, welche mehrere Module umfassen, kann nach erfolgreichem Abschluss aller Module ein SKJV-Zertifikat ausgestellt werden.

Kursleiter:innen

Art. 36 Grundsatz

Die Kursleiter:innen sind den Bildungsleitsätzen gemäss Art. 2 verpflichtet.

Art. 37 Auftrag, Anforderungsprofil und Leitfaden

1. Kursleiter:innen werden in Anwendung von Art. 394ff. OR beauftragt. Rechte und Pflichten werden individuell vertraglich geregelt.
2. Bestandteil des Vertrags sind das Anforderungsprofil und der Leitfaden für Kursleiter:innen, welche durch das SKJV genehmigt werden.

Art. 38 Honorar und Spesen

Honorare und Spesen richten sich nach dem jeweils aktuell geltenden, durch den Stiftungsrat verabschiedeten Honorar- und Spesenreglement des SKJV.

Kosten und Kostenübernahme der Aus- und Weiterbildungen

Art. 39 Kostentypen

Kosten in Zusammenhang mit den Aus- und Weiterbildungen enthalten

- Lehrgangs- oder Kurskosten (inkl. Mittagsverpflegung)
- Abendverpflegung
- Übernachtung
- Reisekosten (bis zum Lernort oder im Rahmen der Ausbildung)

Die Kostentarife in Zusammenhang mit den Aus- und Weiterbildungen werden jährlich vom Stiftungsrat festgelegt und sind im Anhang geregelt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 40 Kostenübernahme

1. Die Kostenübernahme durch das SKJV oder den/die Teilnehmer:in, respektive seinen/ihren Arbeitgeber, ist abhängig von
 - der Einrichtung, in der der/die Teilnehmer:in arbeitet
 - der Art der Kosten

Die Einzelheiten zur Kostenübernahme sind im Anhang angegeben.

2. Übernahme durch das SKJV
 - a. Mitarbeiter:innen von Justizvollzugseinrichtungen, die in die Berechnung zur Aufteilung der Kantonsbeiträge an das SKJV einfließen, profitieren von der Übernahme bestimmter Kosten.
 - b. Mitarbeiter:innen der Bewährungsdienste und Vollzugsbehörden sowie der Ämter des Straf- und Massnahmenvollzugs profitieren von der Kostenübernahme bei Weiterbildungskursen.
 - c. Hörer:innen der Grundausbildung oder der Führungsausbildung haben Anrecht auf die gleiche finanzielle Behandlung wie die anderen Teilnehmer:innen.
 - d. In bestimmten Ausnahmesituationen können die Übernachtungskosten den Teilnehmer:innen der Grundausbildung und der Führungsausbildung weiterverrechnet werden.
3. Selbstzahler⁶
 - a. Mitarbeiter:innen von Justizvollzugseinrichtungen oder anderen Organisationen aus dem Bereich Freiheitsentzug, die nicht in die Berechnung zur Aufteilung der Kantonsbeiträge an das SKJV einfließen, müssen für alle Kosten in Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung selbst aufkommen.
 - b. Hörer:innen aus dieser Gruppe unterstehen denselben Bedingungen wie die Teilnehmer:innen.

Art. 41 Rückerstattung an den Arbeitgeber

Die Frage allfälliger Rückerstattungspflichten von Lehrgangs- oder Kurskosten, Spesen und Arbeitszeit bei Stellenwechsel liegt in der Regelungskompetenz der Kantone.

Disziplinarwesen Teilnehmer:innen

Art. 42 Disziplinartatbestände

1. Verstösse gegen den «Verhaltenskodex für den Bereich Bildung Mitarbeitende Justizvollzug» des Bildungsbereichs des SKJV sowie strafrechtlich relevantes Verhalten können disziplinarisch sanktioniert werden.
2. Das SKJV kann von sich aus oder auf Antrag eine Abklärung durchführen, wenn ein Verdacht auf Verstoss gegen den Verhaltenskodex besteht.

⁶ Der Stiftungsrat des SKJV kann weitere Einrichtungen in die Liste der Einrichtungen aufnehmen, die in die Berechnung zur Aufteilung der Kantonsbeiträge an das SKJV einfließen, wodurch die Übernahme von bestimmten Kosten ermöglicht wird.

Art. 43 Disziplinarsanktionen

1. Disziplinarisch relevante Verhaltensweisen können wie folgt sanktioniert werden:
 - a. mündliche Ermahnung
 - b. schriftliche Verwarnung
 - c. Ausschluss von der Ausbildung oder vom Kurs.
2. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
3. Über die Disziplinarsanktion entscheidet die Disziplinarkommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsbereiches.

Art. 44 Disziplinarverfahren

1. Vor einem Disziplinarscheid wird das rechtliche Gehör gewährt. Dieses wird schriftlich festgehalten.
2. Der Disziplinarscheid wird schriftlich eröffnet. Dieser enthält eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die Begründung der Sanktionierung sowie eine Rechtsmittelbelehrung.
3. Die Leitung der Institution wird über Disziplinarscheide (Art. 43 Abs. 1 lit. b und c) in Kenntnis gesetzt. Im Falle eines disziplinarischen Ausschlusses (Art. 43 Abs. 1 lit. c) wird die Leitung der Institution bereits vor dem formellen Entscheid informiert.

Rechtspflege

Art. 45 Zulassungsentscheide betreffend Grund- und Führungsausbildung (Art. 11, 12, 23 und 24)

1. Positive Zulassungsentscheide erfolgen unbegründet. Eine Begründung wird nur auf Verlangen und gegen Kostenaufgabe erstellt.
2. Negative Zulassungsentscheide enthalten eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 46 Qualifikationsentscheide der Grund- und Führungsausbildung (Art. 14, 16, 27 und 28)

1. Qualifikationsentscheide erfolgen begründet.
2. Gegen negative Qualifikationsentscheide kann bei der Direktion des SKJV innert zehn Tagen seit Mitteilung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und muss einen Antrag enthalten. Die Direktion entscheidet über die Sache. Der Einspracheentscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
3. Für die Ablehnung von Fristerstreckungsgesuchen gemäss Art. 14 und 27 gilt Art. 45 Abs. 2 analog.

Art. 47 Beschwerde

1. Gegen Entscheide gemäss Art. 45 und 46 kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführer:in und deren Begründung enthalten.
2. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 47a Beschwerde gegen Disziplarentscheide (Art. 42 bis 44)

1. Gegen die Disziplarentscheide der Disziplinarkommission gemäss Art. 42 bis 44 kann schriftlich bei der Geschäftsleitung des SKJV innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden.
2. Die Beschwerde muss die Anträge und Begründungen enthalten.
3. Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über die Beschwerde. Ihr Entscheid wird schriftlich und begründet mitgeteilt.

Schlussbestimmungen

Art. 48 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang:

- Kostenübernahme Aus- und Weiterbildung

Fribourg, 23. Februar 2026
Stiftungsratspräsident



Andreas Michel

ANHANG

KOSTEN UND KOSTENÜBERNAHME DER AUS- UND WEITERBILDUNGEN

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des «Bildungsreglements». Er ergänzt und präzisiert Kapitel 6 über die Kosten. Er enthält detaillierte Angaben darüber, welche Kosten vom SKJV und welche durch die Einrichtungen oder die Teilnehmer:innen übernommen werden. Es wird nach Art der Einrichtung und Bildung unterschieden.

Die nachfolgende Angabe «SKJV» bedeutet, dass die Kosten durch das SKJV übernommen werden.

A. Für die Mitarbeiter:innen der JUSTIZVOLLZUGSEINRICHTUNGEN, die in die Berechnung zur Aufteilung der Kantonsbeiträge an das SKJV einfließen

Art der Kosten	Grundausbildung	Führungsausbildung	Weiterbildung
Lehrgangs- oder Kurskosten (inklusive Mittagsverpflegung)	SKJV	SKJV	SKJV
Übernachtung (inklusive Frühstück)	<i>Falls vom SKJV organisiert:</i> SKJV	<i>Falls gemeinsam mit dem SKJV organisiert:</i>	<i>Falls gemeinsam mit dem SKJV organisiert:</i>
Abendverpflegung	Einrichtung/Teilnehmer:in	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übernachtung = SKJV ▪ Abendverpflegung = Einrichtung/Teilnehmer:in <i>Pauschalabrechnung von CHF 40.00</i> <i>Pauschale wird geschuldet, sofern die Anmeldung nicht mindestens 31 Tage vor dem Kurs zurückgezogen wird.</i>	Übernachtung & Abendverpflegung = Einrichtung/Teilnehmer:in <i>Pauschalabrechnung von CHF 140.00</i> <i>Pauschale wird geschuldet, sofern die Anmeldung nicht mindestens 31 Tage vor dem Kurs zurückgezogen wird.</i>
Übernachtung nicht vom SKJV organisiert	Einrichtung/Teilnehmer:in	Einrichtung/Teilnehmer:in	Einrichtung/Teilnehmer:in
Reisekosten bis zum Lern-/Kursort	Einrichtung/Teilnehmer:in <i>(ausgenommen Besuche von Einrichtungen)</i>	Einrichtung/Teilnehmer:in <i>(ausgenommen Besuche von Einrichtungen)</i>	Einrichtung/Teilnehmer:in
Alle anderen Ausgaben in Zusammenhang mit der Aus-/Weiterbildung	Einrichtung/Teilnehmer:in	Einrichtung/Teilnehmer:in	Einrichtung/Teilnehmer:in

B. SELBSTZAHLER: Betrifft die Mitarbeiter:innen der Justizvollzugseinrichtungen oder anderer Organisationen aus dem Bereich Freiheitsentzug, die nicht in die in die Berechnung zur Aufteilung Kantonsbeiträge an das SKJV einfließen.

Art	Grundausbildung	Führungsausbildung	Weiterbildung
Lehrgangs- oder Kurskosten (inklusive Mittagsverpflegung)	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p> <p>CHF 11'250.00</p> <p>Wird in zwei Raten verrechnet: vor Beginn der Ausbildung und vor dem Beginn des zweiten Jahres</p>	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p> <p>CHF 13'500.00</p> <p>Wird in zwei Raten verrechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Modul 1 und 2: einen Monat vor dem Beginn des 1. Moduls ▪ Modul 3 und 4: einen Monat vor dem Beginn des 3. Moduls <p>Wenn die Beteiligung nicht die ganze Ausbildung betrifft, sondern nur einzelne Module:</p> <p>Modul 1: CHF 4'500.00 Modul 2: CHF 3'000.00 Modul 3: CHF 3'000.00 Modul 4: CHF 3'000.00</p> <p>Verrechnung vor dem Beginn des Moduls</p>	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p> <p>CHF 300.00 pro Tag</p>
<p>Übernachtung (inklusive Frühstück)</p> <p>Abendverpflegung</p>	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p>	<p>Falls gemeinsam mit dem SKJV organisiert:</p> <p>Übernachtung & Abendverpflegung = Einrichtung/Teilnehmer:in</p> <p>Pauschalabrechnung von CHF 140.00</p> <p>Pauschale wird geschuldet, sofern die Anmeldung nicht mindestens 31 Tage vor dem Kurs zurückgezogen wird.</p>	<p>Falls gemeinsam mit dem SKJV organisiert:</p> <p>Übernachtung & Abendverpflegung = Einrichtung/Teilnehmer:in</p> <p>Pauschalabrechnung von CHF 140.00</p> <p>Pauschale wird geschuldet, sofern die Anmeldung nicht mindestens 31 Tage vor dem Kurs zurückgezogen wird.</p>
Übernachtung nicht vom SKJV organisiert	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p>	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p>	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p>
Reisekosten bis zum Lern-/Kursort	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p> <p>(ausgenommen Besuche von Einrichtungen)</p>	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p> <p>(ausgenommen Besuche von Einrichtungen)</p>	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p>
Alle anderen Ausgaben in Zusammenhang mit der Aus-/Weiterbildung	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p>	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p>	<p>Einrichtung/Teilnehmer:in</p>

C. Allgemeine Bedingungen betreffend Unterbringung der Teilnehmer:innen

Grundsatz

Das SKJV organisiert im Rahmen der vom Zentrum angebotenen Bildungsgänge die Übernachtung auf Anfrage des Teilnehmers/der Teilnehmerin und nach einem mit dem Hotel definierten Standard. Auf Sonderwünsche ausserhalb der vorgegebenen Norm geht das SKJV nicht ein.

Unterbringung auf dem Campus in Marly

- Die Unterbringung erfolgt im Partnerhotel des Campus.
- Die Reservation des Zimmers muss mit der Anmeldung beantragt werden.
- Sie gilt für die ganze Dauer des Lehrgangs oder des Kurses (Grundausbildung: zwei Jahre; Führungsausbildung: alle Module; Weiterbildung: Kursdauer).
- Pro Ausbildungswoche sind vier Übernachtungen vorgesehen (für die Grundausbildung und die Führungsausbildung definierter Standard).
- Das SKJV muss alle reservierten Übernachtungen bezahlen, auch wenn sie nicht oder nur teilweise genutzt werden. Deshalb wird in Fällen von verspäteter Ankunft, vorgezogener Abreise, ungenutzter Übernachtung oder *no-show* ohne gültige Gründe, namentlich Krankheit oder Unfall, die Übernachtung dem/der Teilnehmer:in in Rechnung gestellt.
- Die Zimmerreinigung erfolgt erst am Ende des Aufenthalts.

Unterbringung ausserhalb des Campus

Wird der/die Teilnehmer:in extern, am Seminarort, untergebracht, entsprechen die Leistungen denjenigen, die von der externen Unterkunft angeboten werden.

Das Standardangebot des Seminarorts ist immer ausschlaggebend.

Annulations- und Änderungsbedingungen

- Annulationen und Änderungen von Zimmerreservierungen können ausschliesslich über das SKJV durchgeführt werden.
- Kostenfreie Annulationen sind bis 31 Tage vor Beginn des Ausbildungsblocks der Grundausbildung, des Moduls der Führungsausbildung oder des Weiterbildungskurses möglich.
- Jede Annulation, die nach dieser Frist erfolgt, wird dem/der Teilnehmer:in in Rechnung gestellt.

D. Zahlung der Ausbildungsgebühren im Fall einer Abmeldung eines Selbstzahlers/einer Selbstzahlerin

- Vor der Mitteilung des Zulassungsentscheids (Grundausbildung und Führungsausbildung) oder der Übermittlung der Einladung (Weiterbildung): Eine Abmeldung ist möglich, ohne dass Lehrgangs- oder Kursgebühren geschuldet werden.
- Nach der Mitteilung des Zulassungsentscheids (Grundausbildung und Führungsausbildung) oder der Übermittlung der Einladung (Weiterbildung): Die Hälfte der Lehrgangs- oder Kursgebühren wird in Rechnung gestellt, sofern der/die Teilnehmer:in keinen Ersatz vorschlägt, der die Bedingungen erfüllt.
- Nach Beginn des Lehrgangs oder des Kurses: Im Fall einer Absenz, eines Unterbruchs oder Ausschlusses werden 75% der Gebühren geschuldet.

E. **Prüfungsgebühren:** Werden durch die Allgemeinen Bedingungen der verantwortlichen Trägerschaft eidg. Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug [epjv] geregelt.

F. Allgemeine Bestimmungen

- Zahlungsfristen: 30 Tage ab Rechnungsdatum

- Jede Streitigkeit über die Übernahme der Kosten für Aus- und Weiterbildungen des SKJV unterliegt dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Freiburg.

Marly, den 23. Februar 2026